

Regierungsratsbeschluss

vom 4. September 2023

Nr. 2023/1412

Totalrevision der Gesetzgebung über die Motorfahrzeug- und Schiffssteuern Weiteres Vorgehen

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat sieht in seinem Legislaturplan 2021-2025 eine Totalrevision der Motorfahrzeugsteuergesetzgebung vor (RRB Nr. 2021/1592 vom 2. November 2021). Mit Beschluss vom 24. Oktober 2022 (RRB Nr. 2022/1582) beauftragte er das Bau- und Justizdepartement (BJD) mit der Totalrevision der Motorfahrzeugsteuergesetzgebung.

Gemäss Vorgehensplan des Regierungsratsbeschlusses Nr. 2022/1582 vom 24. Oktober 2022 wurden in einem ersten Schritt die materiellen und formellen Aspekte durch das BJD und die Motorfahrzeugkontrolle (MFK) geprüft. Es wurde eine Begleitgruppe eingesetzt und zwei Sitzungen (16. November 2022 und 9. Juni 2023) durchgeführt. Gleichzeitig wurde die Firma Ecoplan mit der Ausarbeitung eines Grundlagenberichts zu möglichen Bemessungsgrundlagen beauftragt. Der Grundlagenbericht von Ecoplan liegt seit Ende April 2023 vor. Die Meinung der Begleitgruppe bezüglich der neuen Bemessungsgrundlage der Motorfahrzeugsteuer wurde am 9. Juni 2023 abgeholt, bevor der Regierungsrat sich nun mit den Themen und den vorgeschlagenen Stossrichtungen auseinandersetzt.

Am 28. Januar 2020 resp. am 11. Mai 2022 erklärte der Kantonsrat die Aufträge A 0047/2019 (Ökologisierung der Motorfahrzeugsteuer, Fraktion Grüne) und A 0139/2021 (Abschaffung der Steuerbefreiung für Elektrofahrzeuge und Solarfahrzeuge, Mark Winkler, FDP. Die Liberalen) mit geändertem Wortlaut erheblich.

Das Gesetz über die Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge und Fahrräder (BGS 614.61) stammt aus dem Jahr 1961. Die Verordnung über Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge, Fahrräder und Schiffe (BGS 614.62) wurde im Jahr 1962 beschlossen. Inzwischen sind viele Regelungen entweder nicht mehr zeitgemäss und überholt oder sie fehlen. Im Jahr 1980 wurde das Gesetz über die Schiffssteuer (BGS 614.81) erlassen, dieses soll im Rahmen der anstehenden Gesetzgebungsarbeiten ebenfalls in das neue Gesetz integriert werden. Ausserdem ist die MFK noch das einzige Amt, dessen Gebühren in einem separaten Gebührentarif zu finden sind. Diese Gebühren sollen in den kantonalen Gebührentarif (GT; BGS 615.11) aufgenommen werden.

Um die Aufträge aus dem Parlament umzusetzen, hat die MFK mit der wissenschaftlichen Unterstützung von Ecoplan neue Besteuerungsgrundlagen erarbeitet. Vorgaben waren dabei, dass das neue Gesetz ökologische Komponenten für die Besteuerung vorsieht, E-Fahrzeuge neu auch besteuert werden, das neue Gesetz leicht verständlich und umsetzbar sein soll und der Steuerertrag mehr oder weniger gleichbleiben soll wie bis anhin.

2. Erwägungen

Es sollen folgende Stossrichtungen weiterverfolgt werden:

2.1 Neue Bemessungsgrundlagen, Aufhebung der Steuerbefreiung für E-Fahrzeuge, ökologische Komponente, Anpassung der Höhe der Bemessungsgrundlagen

Die Hubraumbesteuerung von leichten Motorwagen und Motorrädern soll aufgegeben werden. Es ist vorgesehen, Personenwagen und Motorräder nach Gesamtgewicht plus Leistung zu besteuern; E-Personenwagen und E-Motorräder hingegen nur nach Gesamtgewicht.

Das Gesamtgewicht eines Fahrzeuges korreliert mit dem Energieverbrauch und so auch mit seiner Umweltbelastung.

Da für die umweltfreundlicheren Elektrofahrzeuge eine hohe Leistung ausgewiesen wird, würden sie im Vergleich zu den benzin- und dieselbetriebenen Fahrzeugen benachteiligt. Bei gleichem Gewicht sollen Elektrofahrzeuge gegenüber vergleichbaren Modellen mit Verbrennungsmotor jedoch tiefer besteuert werden. Dies wird mit dem vorgeschlagenen Vorgehen erreicht.

Die Besteuerung von Lieferwagen, Gesellschaftswagen, Lastwagen und Sattelschlepper soll aufgrund der Nutzlast bemessen werden.

Für Elektrofahrzeuge, welche nach Nutzlast besteuert werden, wird ein Rabatt vorgesehen, der den Nachteil des höheren Gewichts durch die Batterie ausgleicht. Schiffe werden weiterhin nach der Leistung besteuert, auch hier wird ein Rabatt für Schiffe mit Elektroantrieb vorgesehen.

Die Steuer wird sich aus einem Preis pro kg Gesamtgewicht plus einem Preis pro kW Leistung zusammensetzen. Für Sachtransporte gibt es einen Preis pro kg Nutzlast. Gesellschaftswagen werden neu auch nach der Nutzlast und nicht mehr nach Sitzplätzen besteuert. Dies widerspiegelt die Belastung der Strasse besser. Bei der Besteuerung nach Anzahl Sitzplätzen werden grosse Fahrzeuge mit wenigen Sitzplätzen bevorzugt - obwohl es ökologischer ist, mehr Personen im gleichen Fahrzeug zu transportieren.

Bei Fahrzeugkategorien, die bisher schon mit einer Pauschale besteuert wurden (Arbeitskarren, Anhänger, Schneepflüge, Motorkarren, Traktoren etc.), soll nichts geändert werden. Für elektrische oder sonstige CO₂-neutrale Fahrzeuge ist ein Rabatt vorgesehen.

Die Änderung der Bemessungsgrundlagen steht unter der Voraussetzung, dass der Steuerertrag mehr oder weniger gleichbleiben soll. Es ist nicht das Ziel, den Motorfahrzeugsteuerertrag zu steigern. In einer ersten Phase soll der Steuerertrag über alle Kategorien in etwa gleich hoch bleiben; auch für einzelne Fahrzeuge soll ungefähr gleich viel bezahlt werden wie aufgrund der alten Besteuerungsmethode nach Hubraum.

Seit dem Jahr 1961 wurden die Motorfahrzeugsteuern weder an die Teuerung angepasst noch wurden sie aus anderen Gründen erhöht. Die steigenden Erträge der Steuer stehen im Zusammenhang mit der steigenden Anzahl immatrikulierter Fahrzeuge. Sollte in Zukunft die Teuerung den Wert des Steuerertrages mindern, soll geprüft werden, ob im Gesetz eine Regelung vorgesehen werden soll, die es erlaubt, die Steuerhöhe anzupassen, ohne das ganze Gesetz zu revidieren.

2.2 Rabatt für E-Schiffe

Schiffe stehen nicht im Mittelpunkt der Totalrevision. Das Schiffssteuergesetz soll jedoch im Rahmen der Totalrevision aufgehoben und die Steuern für Schiffe im gleichen Erlass geregelt werden wie die Steuern für Motorfahrzeuge. Schon bisher wurden Motorschiffe nach der Leistung besteuert, diese Bemessungsgrundlage wird beibehalten. E-Schiffe erhalten einen Steuerrabatt.

2.3 Vereinfachte Übertragung von Kontrollschildern

Bisher war die Übertragung von Kontrollschildern nur unter sehr restriktiven Voraussetzungen möglich. Diese Regelung soll überarbeitet und flexibilisiert werden. Die Übertragung von Kontrollschildern soll generell erlaubt sein, ausgenommen sind spezielle Zahlen und Zahlenkombinationen. Diese Schilder werden weiterhin für die Versteigerung zurückbehalten. Die Übertragung von Kontrollschildern ist in jedem Fall gebührenpflichtig. Die Auktion und die freihändige Vergabe werden neu in der Verordnung geregelt.

2.4 Bereinigung der Struktur der Gesetzgebung

Das Gesetz und die Verordnung über die Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge und Schiffe werden totalrevidiert. Ein neues Gesetz für Motorfahrzeuge und Schiffe soll dem Kantonsrat unterbreitet werden. Darauf basierend soll der Regierungsrat Ausführungsvorschriften (MFK- Verordnung) erlassen. Die heutige Gebührenordnung soll in den allgemeinen Gebührentarif überführt werden. Das jetzige Gesetz aus dem Jahr 1961 enthält nur sieben Paragraphen. Der Schwerpunkt der Motorfahrzeugsteuergesetzgebung bildet jedoch die kantonsrätliche Verordnung über Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge, Fahrräder und Schiffe (BGS 614.62). Die aktuelle Struktur der Gesetzgebung erweist sich als unübersichtlich und nicht mehr aktuell.

Es ist nicht schlüssig, warum die Gebühren der MFK in einer eigenen kantonsrätlichen Verordnung geregelt sind und alle anderen Gebühren des Kantons im Gebührentarif. Viele Bestimmungen aus dem Gesetz und der Verordnung sind überholt; Fahrräder zahlen z.B. weder Gebühren noch Steuern. Andererseits fehlen gesetzliche Regelungen. Die ganze Gesetzgebung wird sprachlich totalrevidiert.

3. **Beschluss**

- 3.1 Den Stossrichtungen der zu revidierenden Motorfahrzeugsteuergesetzgebung gemäss den Erwägungen wird zugestimmt.
- 3.2 Das Bau- und Justizdepartement wird mit der Ausarbeitung einer Vernehmlassungsvorlage beauftragt. Diese soll bis Ende des 1. Quartals 2024 vorliegen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Motorfahrzeugkontrolle

Motorfahrzeugkontrolle (z.Hd. der Begleitgruppe)

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Umwelt

Amt für Wirtschaft und Arbeit

Amt für Finanzen

Medien (elektronischer Versand durch STK Kommunikation)